

**Vereinbarung zur Durchführung des § 12 Konzessionsvertrag Wasser  
(Bereitstellung einer leitungsgebundenen Löschwasserversorgung)**

Zwischen der

**Landeshauptstadt Hannover**

Trammplatz 2

30159 Hannover

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

**Stadtwerke Hannover AG**

Ihmeplatz 2

30449 Hannover

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Inhalt:**

Präambel.....	3
§ 1 – Abgeltung des Mehraufwandes.....	3
§ 2 – Nutzung netzunabhängiger Methoden der Löschwasserbereitstellung .....	3
§ 3 – Dimensionierung der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung .....	3
§ 4 – Laufzeit.....	4
§ 5 – Schlussbestimmungen .....	4

## **Präambel**

Die Gesellschaft ist nach § 12 des Konzessionsvertrages Wasser verpflichtet, die leitungsgebundene Löschwasserversorgung entsprechend den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 405 sicher zu stellen. Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien die Abgeltung des Mehraufwandes der Gesellschaft und die Durchführung des § 12 Konzessionsvertrag Wasser.

## **§ 1 – Abgeltung des Mehraufwandes**

- (1) Zur Abgeltung des der Gesellschaft entstehenden Mehraufwandes für die Sicherstellung der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung nach § 12 des Konzessionsvertrages Wasser zahlt die Stadt der Gesellschaft jährlich einen pauschalen Betrag in Höhe von 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Hiermit sind alle Leistungen der Gesellschaft nach § 12 Konzessionsvertrag Wasser abgegolten.
- (2) Soweit diese Vereinbarung nicht das volle Kalenderjahr in Kraft ist, wird die Kostenerstattung jahresanteilig berechnet.
- (3) Der Pauschalbetrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr in zwei gleichmäßigen Raten zum 30.03 und zum 30.09. eines Jahres ohne gesonderte Aufforderung der Gesellschaft zu zahlen.
- (4) Der Betrag der Pauschalzahlung wird entsprechend der Entwicklung der Indices Lohn (TVV) und Investitionsgüter (Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Statistisches Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes gewerblicher Produkte/Erzeugerpreise) jährlich angepasst. Der Lohnindex wird anteilig mit 0,8 und der Materialbeziehungsweise Investitionsgüterindex mit 0,2 vom Gesamtbetrag gewichtet. Basisjahr der Indizierung ist das Jahr 2014. Die anteiligen Basiswerte der Indizierung werden entsprechend dem in Satz 2 geregelten Verhältnis ausgehend von der Pauschale gemäß Abs. 1 auf 100.000 EUR (Anteil für Indizierung mit Investitionsgüterindex) und 400.000 EUR (Anteil für Indizierung mit Lohnindex) festgesetzt.

## **§ 2 – Nutzung netzunabhängiger Methoden der Löschwasserbereitstellung**

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass bei Vorliegen wirtschaftlich gleichwertiger alternativer netzunabhängiger Löschwasserversorgungseinrichtungen diese vorrangig herangezogen werden sollen und nach Möglichkeit und soweit rechtlich zulässig Dritte an den ihnen zuzurechnenden Kosten der Löschwasserversorgung beteiligt werden sollen.

## **§ 3 – Dimensionierung der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung**

- (1) Die Ermittlung der Vorgaben zur Dimensionierung der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung erfolgt auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblattes W405 in der jeweils aktuellen Fassung bzw. einer Nachfolgeregelung.
- (2) Die Gefahr der Brandausbreitung wird von der Stadt im Rahmen der Planung der Löschwasserversorgung jeweils mit dem Ziel der Kostenminimierung auf die unter Einhaltung der Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W405 in der jeweils aktuellen Fassung bzw. einer Nachfolgeregelung geringste mögliche Stufe (klein, mittel, groß) festgelegt.

#### § 4 – Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten des Konzessionsvertrages Wasser vom \_\_\_\_\_ in Kraft und endet mit Außerkrafttreten dieses Konzessionsvertrages.

#### § 5 – Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt, sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, ebenso ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (3) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umständen gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragspartner nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.

Insbesondere werden die Vertragspartner im Falle einer behördlichen Beanstandung oder einer gerichtlichen Feststellung zur Erforderlichkeit einer weitergehenden Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Löschwasserbereitstellung Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung des Pauschalbetrages führen.

- (4) Die Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten aus diesem Vertrag ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (5) Gerichtsstand für beide Teile ist Hannover.
- (6) Dieser Vertrag wird in drei Urschriften gefertigt. Die erste und zweite Urschrift erhält die Stadt, die dritte Urschrift die Gesellschaft.

Hannover, den

Hannover, den

.....  
Landeshauptstadt Hannover

.....  
Stadtwerke Hannover AG